

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN Kauf / Service e-Travel Counter

1 Lieferung der Hard- und Softwareprodukte, Rechte an den Softwareprodukten

- 1.1 Eviden Germany GmbH (nachfolgend Eviden genannt) liefert dem Kunden (unter Ziffer 5 auch Servicenehmer genannt) die Produkte. Die Aufstellung und Inbetriebnahme der Produkte obliegt dem Kunden, soweit das Produkt nicht gemäß Bestellschein von Eviden oder durch ein von Eviden beauftragtes Unternehmen betriebsbereit aufgestellt wird.
- 1.2 Dem Kunden steht das nicht ausschließliche Recht zu, die Softwareprodukte in unveränderter Form im Umfang der vereinbarten Nutzungsart (z.B. Netz-, Knoten- oder Festnutzung) auf den Geräten zu nutzen, für die sie gemäß Bestellscheinen bestimmt sind, bzw. auf denen sie erstmalig installiert werden. Ist keine besondere Nutzungsart vereinbart, dürfen die Softwareprodukte mit derselben Software-Seriennummer nur auf einer Systemeinheit gespeichert werden. Der Kunde darf die Softwareprodukte nicht zurückentwickeln oder übersetzen und keine Programmteile herauslösen.
- 1.3 Der Kunde darf zur Datensicherung von jedem Softwareprodukt eine Kopie herstellen. Er hat dabei alphanumerische Kennungen, Warenzeichen, Marken und Urheberrechtsvermerke unverändert mitzuvervielfältigen und über den Verbleib der Kopien Aufzeichnungen zu führen, die Eviden auf Wunsch einsehen kann. Wenn ein Datenträger mitgeliefert wird, gilt dieser als Sicherungskopie. Gedruckte Dokumentationen dürfen nicht vervielfältigt werden.
- 1.4 Der Kunde wird zeitlich unbegrenzt dafür sorgen, dass die Softwareprodukte, deren Vervielfältigungen und die gedruckte Dokumentation ohne schriftliche Zustimmung von Eviden Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- 1.5 Die Software wurde zu einem angemessenen Zeitpunkt vor Auslieferung an den Kunden mit einem aktuellen Virensuchprogramm überprüft. Eviden erklärt, dass die Überprüfung keinen Hinweis auf Schadensfunktionen in der Software ergeben hat.

2 Eigentumsvorbehalt, Mängelhaftung

- 2.1 Das Eigentum an den Geräten geht mit der vollständigen Zahlung des Kaufpreises auf den Kunden über.
- 2.2 Bei Mängeln an den Geräten oder am Datenträgermaterial, die innerhalb von 12 Monaten ab Lieferung (Verjährungsfrist) infolge eines vor der Lieferung liegenden Umstandes auftreten (z.B. Konstruktions- oder Materialmängel, leistet Eviden unter Abschluss weitergehender Ansprüche Nacherfüllung nach ihrer Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Neulieferung.
- 2.3 Die Beseitigung von Softwareproduktmängeln erfolgt durch Lieferung eines neuen Änderungsstandes der Software. Voraussetzung ist, dass der Mangel reproduzierbar ist und in dem jeweils letzten vom Kunden übernommenen Änderungsstand auftritt. Eviden erhält vom Kunden alle für die Mangelbeseitigung benötigten Unterlagen und Informationen.

Bis zur Überlassung eines neuen Änderungsstandes stellt Eviden eine Zwischenlösung zur Umgehung des Mangels bereit, wenn dies bei angemessenem Aufwand möglich ist, und wenn der Kunde wegen des Mangels unaufschiebbare Aufgaben nicht mehr bearbeiten kann. Softwarewiederherstellung ist weder von dieser oder der Serviceleistung gemäß Ziffer 5, noch vom Mängelhaftungsumfang gemäß Ziffer 4 umfasst und muss ggf. gesondert gemäß Ziffer 6 beauftragt wird.

- 2.4 Gelingt die Mangelbeseitigung an den Geräten nicht oder wird ein Softwareproduktmangel nicht innerhalb angemessener Frist entweder beseitigt oder in einer dem Kunden zumutbaren Weise umgangen, bleibt das Recht des Kunden zur Preisherabsetzung oder zum Rücktritt vom Vertrag unberührt.
- 2.5 Für weitergehende Mängelansprüche sowie für Schaden- oder Aufwendungsersatzansprüche gilt Ziffer 4.4 entsprechend.
- 2.6 Es wird auf die den jeweiligen Produkten beiliegenden Garantiebedingungen verwiesen.

3 Preise

- 3.1 Die Preise für den Kauf der Geräte und die Nutzung der Softwareprodukte sowie andere nicht laufend zu zahlende Preise werden unverzüglich fällig, nachdem die Lieferung oder Leistung erbracht und die Rechnung dem Kunden zugegangen ist.
 - Neben den Preisen wird die jeweils gültige Umsatzsteuer zusätzlich in Rechnung gestellt.
 - Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- 3.2 Die Servicepreise sind ab Vertragsunterzeichnung im Voraus zu zahlen.
- 3.3 Neben den vorgenannten Preisen stellt Eviden zu ihren jeweils gültigen Listenpreisen (einsehbar unter www.e-travel-counter.de) gesondert in Rechnung:
 - Die Serviceleistungen, die auf Wunsch des Kunden außerhalb der bei Eviden üblichen Geschäftszeit erbracht werden,
 - die Erstellung von Sicherungskopien der Kundendaten und die Wiederherstellung kundenspezifischer Softwarekonfiguration,
 - vom Kunden gewünschte Service-, Aufstellungs-, Beratungs-, Software-Engineering- und sonstige Unterstützungsleistungen,
 - Neuinstallation nicht mehr lauffähiger Software/Betriebssysteme (z. B. durch Löschen systemrelevanter Dateien, fehlerhafter Systemeinstellungen oder Computer-Viren),
 - Arbeiten zum Duplizieren, Übersetzen und Generieren der Softwareprodukte,
 - Reisezeiten (für oben aufgeführte Leistungen),
 - Zubehör wie z.B. Typenräder oder Druckköpfe und auch Verbrauchsmaterial ist nicht in den Wartungspreisen enthalten.

- 3.4 Preisgleitklausel: Die in den jeweiligen Einzelverträgen hinterlegten Preise sind gültig für die Zeit der angegebenen Laufzeit des Vertrages. Danach behält sich Eviden vor, die Preise anzupassen.

4 Haftung von Eviden

- 4.1 Wenn der Kunde aus von Eviden zu vertretenden Gründen Lieferungen oder Leistungen nicht rechtzeitig erhalten hat und glaubhaft macht, dass ihm dadurch ein Schaden oder Aufwendungen entstanden sind, kann er eine Pauschale als Ersatz beanspruchen. Eviden hat insbesondere Mobilmachung, Krieg, Unruhen, Streik und Aussperrung nicht zu vertreten. Betrifft die Verspätung Geräte, beträgt die Ersatzpauschale 0,5% des Preises für die verspätet gelieferten Produkte oder für die verspätet erbrachten Leistungen für jede vollendete Woche der Verspätung, insgesamt jedoch höchstens 5% dieses Preises. Betrifft die Verspätung Softwareprodukte, gilt das Vorstehende sinngemäß. Kann der Kunde Lieferungen oder Leistungen teilweise nicht rechtzeitig im vereinbarten Umfang in Betrieb nehmen, ermäßigt sich der pauschalierte Schaden- oder Aufwendungsersatz entsprechend.
- 4.2 Schaden- oder Aufwendungsersatzansprüche des Kunden, die über die in Ziffer 4.1 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verspäteter Lieferung oder Leistung, auch nach Ablauf einer Eviden gesetzten Frist, ausgeschlossen, soweit nicht zwingend gehaftet wird. Das Recht des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag und die Regelungen in Ziffern 4.3 und 4.4 bleiben unberührt. Vom Vertrag kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen jedoch nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Leistung von Eviden zu vertreten ist.
- 4.3 Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen von Eviden innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Leistung vom Vertrag zurücktritt oder auf die Leistung besteht. Bis zu dieser Erklärung bleibt Eviden zur Leistungserbringung berechtigt und der Kunde zur Leistungsannahme verpflichtet.
- 4.4 Eviden haftet für einen von ihr zu vertretenden Personenschaden (Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit) unbeschränkt und ersetzt bei einem von ihr zu vertretenden Sachschaden den Aufwand für die Wiederherstellung der Sachen bis zum Betrag von 100.000 Euro je Schadensereignis.
- 4.5 Bei Verlust oder Beschädigung von Datenträgermaterial und/oder Festplatten umfasst die Ersatzpflicht nicht den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten und Informationen. Die Ersatzpflicht umfasst ebenfalls nicht die Wiederherstellung vom Kunden installierter Programme.
- 4.6 Weitergehende als die in diesem Vertrag ausdrücklich genannten Schaden- oder Aufwendungsersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Schäden aus Beratung, Mitwirkung bei der Einsatzvorbereitung oder Mängeln an Softwareprodukten wegen Betriebsunterbrechung, entgangenen Gewinns, Verlust von Zinsen und Mangelfolgeschäden sind ausgeschlossen, soweit nicht z.B. bei Schäden an privat genutzten Sachen oder wegen Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit oder für Verletzung vertragswesentlicher Pflichten oder eines Verstoßes gegen das Produkthaftungsgesetz zwingend gehaftet wird. Im Falle der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten ist der Schaden-

oder Aufwendungsersatz jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

- 4.7 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

5 Servicebedingungen

- 5.1 Eviden erbringt für den Zeitraum der im Bestellschein angegebenen Servicedauer an den registrierten Produkten nachstehend aufgeführte Serviceleistungen, gemäß der im Bestellschein genannten Serviceart.

Für die Erfüllung der Serviceleistungen kann Eviden Drittfirmen beauftragen. Störungsmeldungen sind an das für den Kunden zuständigen Serviceleister zu richten. Sich aus den Serviceleistungen ergebende Leistungen Dritter, können von diesen direkt dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

Der Service umfasst:

- die telefonische Vorklärung von Hardwarestörungen,
- die Beseitigung von Hardwarestörungen durch Teleservice/Remote-Leistung, soweit die entsprechenden Einrichtungen beim Kunden vorhanden sind, oder soweit notwendig durch einen Techniker vor Ort durch Reparatur oder Austausch kompletter Produkteinheiten.
- Bei defekten Festplatten wird der neue Datenträger mit dem ursprünglichen Betriebssystem oder mit einer entsprechenden Systemsicherung, die vom Kunden zur Verfügung zu stellen sind, versehen.

Gemäß der im Bestellschein gewählten Serviceart, Business- bzw. Basic-Service, gelten die nachfolgenden Servicezeiten.

Business-Service:

Die Serviceleistungen werden erbracht, während der bei Eviden üblichen Geschäftszeit (montags bis freitags, ausgenommen Feiertage, von 8.00 bis 17.00 Uhr) Der Beginn der Störungsbeseitigung erfolgt in der Regel binnen 24 Stunden nach Eingang der Störungsmeldung beim Serviceleister.

- 5.2 Nicht im Service enthalten sind die Lieferung und der Austausch von Zubehör, Verschleißteile (z.B. Druckköpfe), Verbrauchsmaterial (z.B. Papier, Farbbänder, Tonerkassetten), sonstige Hilfsmittel und durch Abnutzung verschlissene Teile sowie die üblicherweise oder gemäß Produktblatt oder der Betriebsanleitung vom Nutzer turnusmäßig vorzunehmenden vorbeugenden Instandhaltungsarbeiten.

An- und Rückfahrten sowie Arbeitszeit für Lieferungen und Austauschleistungen gem. Ziffer 5.2 Absatz 1 sind nicht im Service enthalten und werden im Fall einer Einzelbeauftragung gesondert in Rechnung gestellt.

Die Instandhaltungs- und Instandsetzungspflicht des Service umfasst nicht die Wiederherstellung von Betriebssystemen und Softwareprogrammen irgendeiner Art. Eine derartige Verpflichtung von Eviden ergibt sich auch nicht aus Mängelhaftungsansprüchen.

Dem Käufer wird empfohlen, sich regelmäßig und entsprechend den Herstellervorgaben in ausreichender Weise gegen Virenbefall und andere Ereignis-

nisse zu schützen, die auf die Funktionsweise der gekauften Hardware und Software einwirken.

- 5.3 Der Servicennehmer lässt alle Wartungs-, Service- und sonstigen Arbeiten an den Geräten nur durch Eviden oder mit deren Zustimmung ausführen.
- 5.4 Der Servicennehmer ist verpflichtet:
- bei Störungen an den Geräten unverzüglich den zuständigen Serviceleister zu benachrichtigen,
 - Eviden Gelegenheit zur Durchführung der Serviceleistungen innerhalb der unter Ziffer 1 genannten Zeiten zu geben und auf seine Kosten alle erforderlichen technischen Einrichtungen (einschließlich Endgeräte für Telefonverbindungen und Übertragungsleitungen) bereitzustellen und in Betrieb zu halten (auf Wunsch von Eviden stellt der Servicennehmer während der Dauer der Serviceleistung einen Beauftragten ab),
 - Hinweise in den Bedienungsanleitungen zur Mangleingrenzungen im Störfall vor Inanspruchnahme des Serviceunternehmens zu beachten,
 - vor dem Austausch eines Gerätes oder eines Geräteelements sind Programme, Daten, Datenträger sowie Änderungen und Anbauten zu entfernen,
 - für die Sicherung seiner gespeicherten Daten und Informationen selbst Sorge zu tragen.
- 5.5 Erwirbt der Kunde ein unter Ziffer 1 dieser Allgemeinen Bedingungen benanntes Produkt, ohne einen Servicevertrag abzuschließen, hat der Kunde keinen Anspruch auf die unter Ziffer 5.1 - 5.3 beschriebenen Serviceleistungen. Es gelten die Service-, Wartungs- und Mängelhaftungsbedingungen des Herstellers.

6 Sonstige Servicebedingungen

- 6.1 Neben den oben dargestellten Serviceleistungen werden zusätzlich zu den bei Eviden jeweils gültigen Listenpreisen berechnet:
- die Diagnose und das Beseitigen von Störungen und Schäden, die durch Viren oder durch unsachgemäße Behandlung oder durch sonstige von Eviden nicht zu vertretende Umstände entstanden sind,
 - vom Servicennehmer gewünschte Änderungen der Geräte und Änderungen des Aufstellungsortes, einschließlich der notwendigen Verpackung- und Transportkosten,
 - vom Servicennehmer gewünschte sonstige Beratungs- und Unterstützungsleistungen.
- 6.2 Die Preise werden unverzüglich und ohne Abzug fällig, nachdem die entsprechende Leistung erbracht und die Rechnung zugegangen ist.
- 6.3 Der Servicevertrag kann schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ende der in den Bestellscheinen genannten Mindestvertragsdauer.

7 Ausführungsgenehmigungen, Nebenabreden, Übertragung vertraglicher Rechte und Pflichten, Gerichtsstand

- 7.1 Die Ausführung der Vertragsgegenstände und Unterlagen kann (z.B. aufgrund ihrer Art oder ihres Verwendungszweckes) der Genehmigungspflicht unterlie-

gen (siehe auch Hinweise in den Lieferscheinen und Rechnungen).

- 7.2 Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
- 7.3 Eviden kann Forderungen aus diesem Vertrag jederzeit an Dritte abtreten. Im Übrigen kann Eviden Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten übertragen, wenn der Kunde nicht innerhalb von vier Wochen nach Erhalt einer entsprechenden Mitteilung schriftlich widerspricht; hierauf wird Eviden in der Mitteilung hinweisen.
- 7.4 Gerichtsstand für alle vertraglichen und mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kauf / Service e-Travel Counter in Zusammenhang stehenden Ansprüche ist München, wenn der Mieter Kaufmann ist. Es findet deutsches Recht Anwendung.

8 Datenschutz

- 8.1 Eviden beachtet uneingeschränkt alle zur Erbringung der mit dem Auftraggeber vereinbarten Leistungen relevanten Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des neuen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-neu), welches zu verschiedenen Öffnungsklauseln der DSGVO für Deutschland nationale Regelungen trifft.
- 8.2 Eviden wird gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit, Vertraulichkeit und Integrität von personenbezogenen Daten ergreifen. Hierzu gehören insbesondere Maßnahmen zur Verhinderung des Zugangs zu und der Nutzung, Änderung und Offenlegung von personenbezogenen Daten durch einen Dritten oder durch Mitarbeiter von Eviden, außer in den folgenden Fällen:
- zum Erbringen der vertraglich vereinbarten Leistungen und zur Verhinderung oder Behebung von Leistungs- oder technischen Problemen,
 - aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen unter Beachtung der Bestimmungen dieser Vereinbarung,
 - mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers.
- 8.3 Soweit Eviden im Rahmen der Leistungserbringung im Auftrag des Auftraggebers personenbezogene Daten verarbeitet, gelten die Bestimmungen der zwischen den Parteien gesondert zu schließenden Auftragsverarbeitungsvereinbarung (kurz "AVV") vorrangig und die Vertragsparteien verpflichten sich, die Bestimmungen der AVV einzuhalten.

Eviden Germany GmbH

Sitz der Gesellschaft: München
Registergericht: Amtsgericht München
HRB 281696
Ust.-ID.-Nr.: DE359068690

Postadresse:
The Squire 14
Am Flughafen
60549 Frankfurt/Main